

Europäische Investitionspolitik

Die Investitionspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik. Investitionen sind notwendig, wenn man mehr und wirtschaftlicher erzeugen und auf diese Weise dazu beitragen will, den Lebensstandard zu erhöhen. Ein Übermaß an Investitionen jedoch, wie es z. B. durch Überschätzung der Absatzmöglichkeiten entstehen kann, oder ihr Ansatz an produktionstechnisch falscher Stelle bewirken das Gegenteil. Statt einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit tritt ein Rückgang ein und statt einer Erhöhung des Lebensstandards eine Senkung. Den Verbrauchern werden ungerechtfertigterweise Finanzierungsmittel über den Preis abgefordert, und Arbeitnehmer werden brotlos, die in den neuen Anlagen tätig waren oder tätig sein sollten. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat diese Fragen stets ihre Aufmerksamkeit zugewandt, denn es liegt auf der Hand, daß die freie Marktwirtschaft aus sich selbst heraus diese Probleme nicht zu lösen vermag.

Zu den Hoffnungen auf lange Sicht, die im Hinblick auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa immer wieder geltend gemacht werden, gehört als eines der zweifellos wichtigsten Anliegen auch der Wunsch nach einer gemeinsamen Investitionspolitik. Sie hatte bereits zu Beginn der Tätigkeit des Europäischen Wirtschaftsrats (OEEC) einen ersten Anlauf genommen, allerdings gestützt auf die damals reichlich fließenden Marshallplan-Gelder. Es ist bekannt, daß jener erste Versuch einer Abstimmung wenigstens der großen Investitionsprojekte auf dem Kontinent zum Scheitern kam, als — mit durch die Aufbauhilfe eben des Marshallplans — die europäischen Volkswirtschaften wieder zu erstarren begannen, sich zugleich aber auch wieder stärker einer nationalen Zielsetzung ihrer allgemeinen Wirtschaftspolitik zuwandten.

Seit die Hoffnungen auf eine wirkliche Verschmelzung der gesamten europäischen Wirtschaft, zumindest im westlichen Teil des Kontinents, als zunächst gescheitert angesehen werden mußten, richteten sich große, manchmal vielleicht allzu große Erwartungen auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Aufgabe ja keine andere ist, als die in der großen Spannweite der OEEC nicht erreichbare Vergemeinschaftung der Hilfsquellen in einer neuen, als „supranational“ bezeichneten Form des dauernden Zusammenschlusses anzustreben. Dieser Hinweis erscheint besonders aktuell angesichts der in der Brüsseler Regierungskonferenz auf Grund der Ministerbeschlüsse von Messina und Venedig im Rahmen der sechs Montanunionländer vorbereiteten Zollunion als der Rechtsform des auf alle Güter erweiterten gemeinsamen Marktes. Damit wird, gestützt auf die Erfahrungen der Montanunion, ein Ziel wiederaufgenommen, das bei den Verhandlungen zur Gründung der OEEC schon einmal aufgestellt worden war. Der damals gegründete Zollausschuß hat als besondere Körperschaft mit dem Sitz in Brüssel inzwischen nur die technische Seite der einheitlichen Zollnomenklatur verwirklichen können. Immerhin sollte auf diese inneren Zusammenhänge hingewiesen werden, da sie vor allem dazu dienen können, einen etwaigen und sicher schädlichen Gegensatz zwischen dem Zusammenschluß der Sechs und dem Europäischen Wirtschaftsrat auszuräumen.

Die Hohe Behörde der Montanunion ist durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehalten, eine aufeinander abgestimmte „koordinierte“ Entwicklung der Investitionen zu begünstigen; Artikel 54 Absatz 3 des Vertrages gibt ihr die Mittel dazu an die Hand. Sie ist im Rahmen ihrer in Artikel 46 festgelegten allgemeinen Aufgaben verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen allgemeine Ziele für die Modernisierung, die Orientierung der Fabrikation auf lange Sicht und die Ausweitung der Produktionskapazität anzugeben. Die Mittel, die der Vertrag der Hohen Behörde gibt, gestatten also nur eine mittelbare Einwirkung. Um zu beurteilen, wie sie ihre Aufgabe auf dem Gebiet der Investitionen erfüllt hat, muß von dem ausgegangen werden, was tatsächlich geschehen ist, wie also die Hohe Behörde die ihr zur Verfügung stehenden Mittel angewandt hat.

Unterrichtung und Stellungnahme

Der Unterrichtung der Unternehmen dient zunächst die von der Hohen Behörde vorgenommene jährliche Investitionserhebung, die über die durchgeführten und geplanten Investitionen und die Kapazitätsentwicklung Aufschluß gibt. Die Ergebnisse dieser Erhebung nach dem Stand vom 1. Januar 1956 sind von der Hohen Behörde kürzlich veröffentlicht worden, und zwar aufgeteilt nach Ländern und Revieren und nach Erzeugungsstufen innerhalb der Industrien. Ergänzt wird diese Jahresenquete durch die obligatorische Meldung aller Investitionsprogramme der Kohle- und Stahlindustrie vor ihrer Inangriffnahme; auch hier ist eine detaillierte Bekanntgabe periodisch vorgesehen. Die Meldepflicht erfaßt alle Investitionsprogramme über 0,5 Millionen EZU-Rechnungseinheiten (Dollar) für Neuanlagen, über 1 Million EZU-Einheiten für Umbauten. Im Falle der Errichtung von Öfen zur Stahlerzeugung und von Heißwindkupolöfen, die der Stahlherstellung dienen, ist sogar ohne Rücksicht auf die voraussichtlichen Aufwendungen eine vorherige Mitteilung erforderlich. Dazu kommen Sonderuntersuchungen in bestimmten Industriezweigen oder Unternehmensgruppen, die jeweils im Zusammenhang mit Marktfragen, etwa der Deckung des Schrottfehlbedarfs durch Roheisen oder der strukturellen Entwicklung des belgischen und italienischen Kohlenbergbaus, vorgenommen werden.

Ober die Entwicklung des Bedarfs auf lange Sicht werden die Unternehmen durch die Aufstellung der allgemeinen Ziele unterrichtet, die laufend erneuert werden. Auf ihrer Grundlage ist auch die Vergabe der von der Hohen Behörde bisher aufgenommenen Anleihen erfolgt. Der Unterrichtung über die Entwicklung des Marktes auf kurze Sicht dient die regelmäßige Beobachtung und Mitteilung der Entwicklung des Verbrauchs und der Preise; hier ist auf das monatliche Mitteilungsblatt und den Gesamtbericht der Hohen Behörde sowie auf die von ihr herausgegebenen Statistischen Informationen zu verweisen. Programme für die Erzeugung, den Verbrauch und die Ein- und Ausfuhr werden in Form vierteljährlicher Vorausschätzungen aufgestellt.

Über diese allgemeine Unterrichtung hinaus ist aber auch eine Stellungnahme der Hohen Behörde zu Investitionsprogrammen der Unternehmen, die ihr gemeldet werden, vorgesehen. Sie muß Stellung nehmen, wenn das Unternehmen es beantragt oder wenn besondere Merkmale dafür gegeben sind, daß die in Aussicht genommenen Investitionen nur mit Hilfe von Maßnahmen durchgeführt werden können, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages stehen, wenn also die Finanzierung dieser Investitionen oder der Betrieb der vorgesehenen Anlagen nur mit Hilfe von Subventionen oder diskriminierenden Praktiken möglich erscheint. In diesem Falle hat die ablehnende Stellungnahme der Hohen Behörde das Gewicht einer formellen Entscheidung, die es dem Unternehmen verbietet, zur Durchführung eines solchen, den Zielen des Vertrages zuwiderlaufenden Programms andere als seine eigenen Mittel zu verwenden. Die Hohe Behörde gibt auf jeden Fall aus eigenem Entschluß eine Stellungnahme zu Investitionsprogrammen ab, die von außergewöhnlichem Interesse sind oder offensichtlich gegen die allgemeinen Ziele verstoßen. Die Liste dieser Stellungnahmen wird nach eingehender Beratung veröffentlicht. Dies ist bisher dreimal, am 15. März, 5. Mai und am 21. Juli 1956 geschehen, und zwar handelt es sich um insgesamt elf Stellungnahmen.

Beihilfe zur Finanzierung

Ein weiteres Mittel, das der Hohen Behörde zur Verfügung steht, um die Entwicklung der Investitionen abzustimmen, ist die Beihilfe zur Finanzierung als vielleicht wesentliches Mittel einer zwar mittelbaren, aber sehr aktiven Beeinflussung der Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft. Praktisch ist eine derartige Beihilfe zur Investitionsfinanzierung bisher nur durch die Weitergabe von Anleihemitteln erfolgt, während von der ebenfalls

im Vertrag vorgesehenen Übernahme von Garantien für eigene Anleihen der Unternehmen bisher kein Gebrauch gemacht worden ist.

Außerhalb der Gemeinschaft sind 100 Millionen Dollar von der amerikanischen Regierung und 50 Millionen sfr. aus dem Schweizer Kapitalmarkt langfristig gegeben worden, die zu 4,1 bzw. $4\frac{7}{8}$ vH den Unternehmen für Anlageinvestitionen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der US-Anleihe zusätzliche Bankkredite in der Bundesrepublik in Höhe von 160 Millionen DM zu 7 vH und in Belgien in Höhe von 1,2 Milliarden bfr. zu $5\frac{1}{2}$ vH Zinsen ausgelöst worden. Diese vier Kredite machen zusammen rund 174 Millionen EZU-Einheiten (Dollar) aus. Bei ihrer Weitergabe sind im Sinne der allgemeinen Ziele bestimmte Verwendungszwecke ausgewählt worden. Die Hohe Behörde hat ihre Mittel also überall da eingesetzt, wo nach ihrer Auffassung eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit im Gesamtinteresse der Gemeinschaft gegeben war. Zu diesen „gezielten“ Krediten aus Anleihemitteln kommen als weitere finanzielle Beihilfen Bankkredite, die auf Grund der Einlagen der Hohen Behörde bei den einzelnen Geldinstituten der Mitgliedsstaaten mobilisiert worden sind. Hier stehen noch einmal 42 Millionen EZU-Einheiten mit einer Verzinsung zwischen 4,5 und $5\frac{1}{4}$ vH und einer Laufzeit von fünf Jahren zur allgemeinen freien Verwendung in der Kohle- und Stahlindustrie zur Verfügung.

Neben den technischen Investitionen, die von der Hohen Behörde gefördert worden sind, steht der große Bereich der Förderung des Arbeiterwohnungsbaus in der Kohle- und Stahlindustrie der Gemeinschaft. Dieser bedeutungsvolle Zweig der Tätigkeit der Hohen Behörde, der eng mit ihren sozialpolitischen Maßnahmen zusammenhängt, ist mit der Hergabe eines verlorenen Zuschusses von 1 Million EZU-Einheiten für ein Versuchsprogramm von 1000 Wohnungen begonnen worden. Außer diesem verlorenen Zuschuß sind in einem ersten Programm, das auf rund 25 Millionen EZU-Einheiten abgestellt ist, bereits für 17,4 Millionen EZU-Einheiten 12 100 Arbeiterwohnungen in der Bundesrepublik, in Belgien, Luxemburg und an der Saar mitfinanziert worden. Mit Frankreich und Italien schweben noch Verhandlungen über die Gesamtfinanzierung von weiteren 2900 Wohnungen. Die Mittel aus diesem Programm stehen mit einer Laufzeit von etwa 25 Jahren zu 4 bis 4,5 vH Zinsen zur Verfügung. Das neue Wohnungsbauprogramm der Hohen Behörde, das auf den Erfahrungen des ersten Programms aufbaut, sieht 4 Millionen EZU-Einheiten für Versuchsbauten vor, die die Errichtung von etwa 2000 Wohnungen ermöglichen. Außerdem hat die Hohe Behörde die Bereitstellung von noch einmal 25 Millionen EZU-Einheiten — aus eigenen Mitteln oder neu aufzunehmenden Anleihen — beschlossen, mit deren Hilfe erneut 14 000 Wohnungen errichtet werden sollen.

Ohne die beiden zuletzt erwähnten neuen Programme für den Arbeiterwohnungsbau ergibt sich für die von der Hohen Behörde mitfinanzierten Investitionen ein Gesamtbetrag von bisher 233 Millionen EZU-Einheiten (Dollar), was nahezu 1 Milliarde DM entspricht, mit denen die Hohe Behörde bereits zu einer aufeinander abgestimmten Entwicklung der Investitionen beigetragen hat. Die damit wirksam eingeleitete Koordinierung der Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft wird ergänzt durch eine ständige Verbesserung der allgemeinen Ziele und eine immer mehr ausgebaute Berichterstattung über die von den Industrien der Gemeinschaft beschlossenen und durchgeführten einzelnen Investitionsprogramme.

Fonds für Anpassung und technische Forschung

Zu den Mitteln, die indirekt die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Industrien der Gemeinschaft beeinflussen und sie in vielen Fällen mit ermöglichen, gehören auch die Beträge, die die Hohe Behörde auf Antrag eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft und auf Grund der Bestimmungen des Vertrages für die Anpassung der Arbeitnehmer bereitstellt. Zum Abschluß des 4. Haushaltsjahres, am 30. Juni 1956, betragen die

EUROPÄISCHE INVESTITIONSPOLITIK

Rückstellungen der Hohen Behörde für Anpassungsmaßnahmen nach Abzug der bereits dafür getätigten Ausgaben etwa 16,2 Millionen EZU-Einheiten. Dem standen zum gleichen Zeitpunkt Verpflichtungen in Höhe von 8,2 Millionen und voraussichtliche Ausgaben im 5. Haushaltsjahr in Höhe von 5,2 Millionen EZU-Einheiten gegenüber. Die Rückstellungen für die Anpassung machen also etwa das Doppelte der noch bestehenden Verpflichtungen aus und lassen einen ausreichenden Spielraum für die im 5. Haushaltsjahr 1956/57 zu erwartenden Ausgaben.

Schließlich ist hier noch der Fonds für technische, wirtschaftliche und soziale Forschung zu nennen, der wie der Anpassungsfonds aus Umlagemitteln gespeist wird. Die Forschungsprogramme erstrecken sich im allgemeinen über verhältnismäßig lange Zeiträume, so daß die Hohe Behörde ihre Beihilfen abschnittsweise je nach dem Stand der Arbeiten leistet. Damit soll die Durchführung der Forschungsvorhaben erleichtert und beschleunigt werden. Die Hohe Behörde hat im übrigen kürzlich beschlossen, für Forschungsarbeiten im Haushaltsjahr 1956/57 weitere 6 Millionen EZU-Einheiten zur Verfügung zu stellen, so daß die Durchführung aller etwa noch zu erwartenden weiteren Aufgaben auf diesem Gebiet gesichert erscheint.

*

In der im Juni 1956 abgeschlossenen Ordentlichen Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung des 4. Haushaltsjahres der Gemeinschaft wurde die Investitionspolitik der Hohen Behörde einer Kritik unterzogen, die im Grunde darauf gerichtet war, sie in dem Streben nach einer wirksamen Koordinierung der Investitionen zu bestärken. Der parlamentarische Ausschuß für die Finanz- und Investitionspolitik bezeichnete in seinem Bericht die Koordinierung der Investitionen als eines der grundlegenden Elemente des gemeinsamen Marktes, von dem die gesamte Ausrichtung und die ganze Zukunft der Gemeinschaft abhängen. Die Hohe Behörde hat demgegenüber auf die hier dargestellten Tatbestände hingewiesen. Sie hat durch den Mund ihres Präsidenten zugleich die Versicherung abgegeben, daß sie den Artikel 54 des Vertrages nicht als nebensächlich betrachtet, sondern sich durchaus bewußt ist, daß ihr damit eine Waffe in die Hand gegeben ist, von der sie mit Umsicht, aber auch mit Bestimmtheit Gebrauch machen wird.

WALTER DIRKS

Europa ist integrierbar. Die Unterschiede von Land zu Land sind kaum größer als die, die innerhalb eines Landes bestehen. Es gibt da keine Probleme, die etwa mit den inneren Problemen Südafrikas vergleichbar wären. Am Beispiel des integrierten Marktes läßt sich am einfachsten vorstellen, welche „Macht“ Europa gewinnen würde, wenn es sich einigte. An Rohstoffen — vor allem, wenn das europäisch kolonisierte Afrika einbezogen bleiben kann —, an Menschenzahl, an technischer und organisatorischer Begabung steht es den beiden großen Weltmächten kaum nach. Es hätte die Chance, aus seinen getrennten Kapazitäten so etwas wie eine dritte Wirklichkeit zu schaffen, die eine stärkere Garantie des Friedens wäre, als das nobel geführte Indien und alle seine zum Teil reichlich schwankenden Gesinnungsgenossen es sein können. Es bedürfte dafür nicht im geringsten des Bruchs mit den USA oder gar des Verrats an ihnen. Das bloße Gewicht der Tatsachen würde Europa frei, selbständig und für den Frieden handlungsfähig machen, auch ohne formelle Neutralisierung.